

Synopse

Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 736 | 756 | 760a | 775a | 857 | 917
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Verordnungspaket Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 2024
	<i>Der Regierungsrat</i> auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 29. Oktober 2013 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Verfahren</p> <p>¹ Die Richt- und Nutzungspläne (bestehend aus Plan und Vorschriften) sind der Dienststelle Raum und Wirtschaft zur Vorprüfung, beim Beginn der öffentlichen Auflage, zur Genehmigung und nach ihrer Bereinigung gemäss den Anordnungen und Korrekturen im Entscheid des Regierungsrates in elektronischer Form als Datei einzureichen. Die Richtplantexte und die Vorschriften sind so aufzubereiten, dass die Verbindung und Verlinkung der Textinhalte mit den Plandaten gewährleistet ist. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft legt die Modalitäten sowie die zu nutzenden Datenmodelle, Transferformate und Standards fest.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>^{1bis} Die genehmigten Richt- und Nutzungspläne sind der Dienststelle Raum und Wirtschaft nach ihrer Bereinigung gemäss den Anordnungen und Korrekturen im Entscheid des Regierungsrates zusätzlich in Papierform einzureichen. Diese legt in Richtlinien die Modalitäten fest.</p> <p>² Werden Richt- und Nutzungspläne oder Bau- und Zonenreglemente geändert, gelten die Absätze 1 und 1^{bis} sinngemäss.</p>	<p>^{1bis} <u>Die Ab dem 1. Januar 2025 sind die genehmigten Richt- und Nutzungspläne sind der Dienststelle Raum und Wirtschaft nach ihrer Bereinigung in elektronischer Form gemäss Absatz 1 rechtsverbindlich. Wenn Differenzen zwischen den Anordnungen genehmigten Papierunterlagen und Korrekturen im Entscheid des Regierungsrates zusätzlich in Papierform einzureichen. Diese legt in Richtlinien den digitalen Daten festgestellt werden, kann die Modalitäten fest Dienststelle Raum und Wirtschaft von Amtes wegen oder auf Gesuch der Gemeinde eine Berichtigung vornehmen.</u></p>
<p>§ 6a Kaufrecht der Gemeinde</p> <p>¹ Das Kaufrecht der Gemeinde gemäss § 38 Absatz 3 PBG ist von der Gemeinde in ihrem Entscheid betreffend bestimmungsgemässe Nutzung der Bauzone auf zehn Jahre ab Entschiddatum zu befristen und zusammen mit der Frist zur Überbauung im Grundbuch anzumerken.</p> <p>² Die Gemeinde legt im Entscheid die Modalitäten der Einhaltung der Frist zur Überbauung des Baulandes fest. Der Fristenlauf beginnt mit der Rechtskraft des Entscheids. Die Dauer des Baubewilligungs- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens oder eines Zivilverfahrens ist nicht mitzurechnen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann das Kaufrecht nach unbenütztem Ablauf der Frist zur Überbauung des Baulandes mit Entscheid ausüben. Vorgängig versucht sie mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin eine vertragliche Einigung zu erzielen. Kommt keine gütliche Einigung über den Verkehrswert des Baulandes zustande, leitet die Gemeinde das Schätzungsverfahren bei der Schätzungskommission ein.</p> <p>⁴ Im Verfahren vor der Schätzungskommission kommen die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 29. Juni 1970¹ sinngemäss zur Anwendung. Die Gemeinde ist sofort nach der Zahlung des ermittelten Kaufpreises und der allenfalls nötigen Vermessung des Grundstücks zur Anmeldung des Rechtserwerbes beim Grundbuchamt ermächtigt.</p>	<p>² Die Gemeinde legt im Entscheid die Modalitäten der Einhaltung der Frist zur Überbauung des Baulandes fest. Der Fristenlauf beginnt mit der Rechtskraft des Entscheids. Die Dauer <u>des Baubewilligungs- von Bewilligungs- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens Beschwerdeverfahren</u> oder <u>eines Zivilverfahrens von Zivilverfahren</u> ist nicht mitzurechnen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>⁵ Die Gemeinde lässt im Grundbuch die Anmerkung der Frist zur Überbauung und ihres befristeten Kaufrechts löschen, wenn die Voraussetzungen dahingefallen sind.</p>	
<p>§ 7 Form und Inhalt</p> <p>¹ Der Bebauungs- und der Gestaltungsplan sind in der Regel im Massstab 1:500 anzufertigen. Sie enthalten nach Bedarf namentlich Bestimmungen über</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Erschliessung,b. Baulinien und Baubereiche,c. Zweckbestimmung, Lage und Grundfläche der Bauten,d. Nutzungsziffern,e. Grenz- und Gebäudeabstände, Gesamthöhe, Gebäudelänge und -breite,f. Bauweise, Firstrichtung, Dach- und Fassadengestaltung,f^{bis}. dem Aufenthalt dienende Aussengeschoß- und Umgebungsflächen gemäss der Schweizer Norm SN 504 416 (Ausgabe 2003),g. das für öffentliche Bauten und Anlagen, Grünflächen, Spielplätze und Sport- und Freizeitanlagen erforderliche Gebiet,h. Nebenräume, Kindergärten und weitere Gemeinschaftsanlagen wie Energie-, Entsorgungs-, Kompostier- und Hundever säuberungsanlagen,i. behindertengerechtes Bauen,j. die Erhaltung und Anpflanzung von Grünflächen, Bäumen und Hecken,k. Massnahmen zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Verwendung von erneuerbaren Energieträgern,	

¹ SRL Nr. [730](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>I. Massnahmen zum Schutz vor Lärm, Naturgefahren und Störfallrisiken,</p> <p>² Die Gemeinde kann verlangen, dass mehrere Entwürfe vorgelegt werden und insbesondere die zweckmässige Dimensionierung und Anordnung der Aussen-geschoss- und Umgebungsflächen nachgewiesen wird.</p> <p>³ Der Bebauungsplan (bestehend aus Plan und Vorschriften) ist der Dienststelle Raum und Wirtschaft zur Vorprüfung, beim Beginn der öffentlichen Auflage, zur Genehmigung und nach seiner Bereinigung gemäss den Anordnungen und Korrekturen im Entscheid des Regierungsrates in elektronischer Form als Datei ein-zureichen. Die Vorschriften sind so aufzubereiten, dass die Verbindung und Ver-linkung der Textinhalte mit den Plandaten gewährleistet ist. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft legt die Modalitäten sowie die zu nutzenden Datenmodelle, Transferformate und Standards fest.</p> <p>⁴ Werden Bebauungspläne geändert, gilt Absatz 3 sinngemäss.</p>	<p>^{2bis} Die zuständige Behörde kann Vorgaben zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr machen und die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen nach den Vor-gaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes einverlangen.</p>
<p>§ 11</p> <p>¹ Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechen- den Bauzone liegenden Grundstücksflächen beziehungsweise Grundstücksteile.</p> <p>² Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.</p> <p>³ Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschlies- sung.</p>	<p>⁴ Wird ein Gebiet mit bestehenden Verkehrszonen neu überbaut, gelten bei einer wesentlichen Änderung der Erschliessung anstelle der Verkehrszonenflächen die im Bauprojekt geplanten Erschliessungsflächen im Sinne von Absatz 3 als nicht anrechenbare Grundstücksfläche. Im Rahmen der nächsten Änderung der Nut-zungsplanung sind die Verkehrszonenflächen entsprechend zu bereinigen.</p>

¹ Bestimmung wird mit Beschluss des Regierungsrates gemeindeweise in Kraft gesetzt (vgl. § 69 und SRL Nr. [736a](#)).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>§ 14 Energiebonus²</p> <p>¹ Für Gebäude erhöht sich die zonengemässe Überbauungsziffer um 5 Prozent, wenn</p> <p>a. bei Neubauten</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Zielwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf oder2. eine Zertifizierung des Labels Minergie mit dem Zusatz P oder A erreicht wird, <p>b. bei Umbauten</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Neubaugrenzwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf oder2. eine Zertifizierung des Labels Minergie erreicht wird. <p>² Die höhere maximal mögliche Überbauungsziffer gemäss § 75 Absätze 1 und 2 PBG darf dabei nicht überschritten werden.</p>	<ol style="list-style-type: none">2. eine Zertifizierung des Labels Minergie mit dem Zusatz P oder A erreicht wird, <u>oder</u>3. eine Zertifizierung nach dem Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) erreicht wird, <ol style="list-style-type: none">2. eine Zertifizierung des Labels Minergie erreicht wird.<u>oder</u>3. eine Zertifizierung nach dem Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) erreicht wird.
<p>§ 51 Zuständige Behörden</p> <p>¹ Die Dienststelle Raum und Wirtschaft entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung gemäss den §§ 180 oder 181 PBG erteilt werden kann. Vorbehalten bleibt § 192a Absätze 3 und 4 PBG.</p>	

² Bestimmung wird mit Beschluss des Regierungsrates gemeindeweise in Kraft gesetzt (vgl. § 69 und SRL Nr. [736a](#)).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist zuständig für die Umsetzung der Vorgaben zur Biodiversität. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeiten nach der jeweils massgebenden Spezialgesetzgebung.</p>	<p>² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist <u>zuständig</u> für die Umsetzung der Vorgaben zur Biodiversität <u>und die Dienststelle Raum und Wirtschaft für den Erlass der Vorgaben für die Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild zuständig</u>. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeiten nach der jeweils massgebenden Spezialgesetzgebung.</p>
<p>§ 52 Schützenswerte Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Schützenswerte Bauten und Anlagen gemäss § 181 Absatz 1c PBG gelten als unter Schutz gestellt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. sie im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen sind,b. sie im Zonenplan, im Bau- und Zonenreglement oder in einem Bebauungsplan als schützenswerte Kulturobjekte angeführt sind,c. dies die Gemeinde auf Gesuch hin gestützt auf einen zustimmenden Entscheid der Dienststelle Raum und Wirtschaft im Einzelfall so verfügt; die Dienststelle Raum und Wirtschaft holt dazu die Stellungnahme der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur ein. <p>² Über das Gesuch nach Absatz 1c entscheiden die Gemeinde und die Dienststelle Raum und Wirtschaft im Baubewilligungsverfahren. Sie können vorweg auch nur über das Gesuch befinden.</p>	<p>c. dies die Gemeinde auf Gesuch hin gestützt auf einen zustimmenden Entscheid der Dienststelle Raum und Wirtschaft im Einzelfall so verfügt; die Dienststelle Raum und Wirtschaft holt dazu die Stellungnahme der Dienststelle Hochschulbildung und Kultur ein.</p>
<p>§ 54 Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sind Bauten und Anlagen oder Änderungen derselben, für die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht, die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften vorgängig zu kontrollieren.</p> <p>² Keiner Baubewilligung bedürfen in der Regel</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>a. der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste oder direkt auf dem Boden aufgestellte Solaranlagen bis zu 20 m² Fläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden,</p> <p>b. Solaranlagen über 20 m² nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 18a RPG); sie sind der zuständigen Behörde nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes 20 Tage vor der Erstellung zu melden,</p> <p>c. Erdwärmennutzungsanlagen bis 400 m unter Terrain,</p> <p>d. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen innerhalb des Gebäudes,</p> <p>e. bis zu zwei höchstens je 1,2 m² grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden,</p> <p>f. der Gebäudehülle und der Umgebung angepasste Parabolantennen bis zu 0,8 m Durchmesser oder solche, die direkt auf dem Boden aufgestellt sind,</p> <p>g. nicht gewerblichen Zwecken dienende bauliche Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Pergolen, Gartenwege und -treppen, Sitzplatzbefestigungen, Sandkästen und saisonal aufgestellte Gartenpools von maximal 10 m² Fläche und 1,5 m Höhe, Feuerstellen und Gartencheminées, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, Fahnenmasten, Ställe oder Gehege für einzelne Kleintiere,</p> <p>h. Mauern und Einfriedungen bis 1,5 m Höhe ab massgebendem Terrain,</p> <p>i. Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der Bauzonen bis 1,5 m Höhe ab massgebendem Terrain, welche nicht mehr als 150 m³ umfassen,</p>	<p>b^{bis}. energetische Sanierungen in Bauzonen nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 18a RPG), ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>i^{bis}. einmalige Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen ausserhalb der Bauzonen bis 0,4 m Höhe ab massgebendem Terrain, welche nicht mehr als 80 m³ unbelasteten Oberboden umfassen, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften für bestimmte Schutzzonen; sie sind der zuständigen Behörde nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes 20 Tage vor der Ausführung zu melden,</p> <p>j. Kleinstbauvorhaben wie Treib- und Gartenhäuschen mit maximal 4 m² Grundfläche, Werkzeugtruhen, einzelne Automaten,</p> <p>k. Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen sowie Materiallager bis zu einer Dauer von höchstens einem Monat,</p> <p>l. das Abstellen einzelner Wohnmobile, Wohnwagen oder Boote während der Nichtbetriebszeit auf bestehenden privaten Abstellflächen oder die anderweitige ähnliche Nutzung solcher Abstellflächen, sofern und solange ausreichend Abstellplätze für Motorfahrzeuge übrig bleiben und weder Umgebung noch Aussenbereiche erheblich beeinträchtigt werden,</p> <p>m. das Aufstellen von Reklamen für örtliche Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen, die gemäss § 6 Absätze 1d und e sowie 2 der Reklameverordnung vom 3. Juni 1997¹ keiner Bewilligung bedürfen.</p>	<p>i^{bis}. einmalige Terrainveränderungen wie Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen ausserhalb der Bauzonen bis 0,4 m Höhe ab massgebendem Terrain, welche nicht mehr als 80 m³ unbelasteten Oberboden umfassen, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften für bestimmte Schutzzonen; sie sind der zuständigen Behörde <u>nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes</u> <u>Zielort (Parzellennummern) sowie der vorgesehenen Kubatur (m³)</u> 20 Tage vor der Ausführung zu melden,</p> <p>m. das Aufstellen von Reklamen für örtliche Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen, die gemäss § 6 Absätze 1d und e sowie 2 der Reklameverordnung vom 3. Juni 1997² keiner Bewilligung bedürfen.</p> <p>n. die für die bodenabhängig produzierende Landwirtschaft erforderlichen Folientunnel bis zu einer Einsatzdauer von maximal sechs Monaten pro Jahr,</p> <p>o. die für die bodenabhängig produzierende Landwirtschaft erforderlichen Witterungs- und Insektenschutznetze und die dazugehörige Konstruktion mit gerammten Pfählen aus Holz, Beton oder Metall.</p>
<p>§ 55 Baugesuch und Beilagen</p>	

¹ SRL Nr. [739](#)

² SRL Nr. [739](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>¹ Das Baugesuch ist unter Verwendung des kantonalen elektronischen Formulars digital einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in Papierform einzureichen. Die Gemeinde kann weitere Exemplare verlangen.</p> <p>² Mit dem Baugesuch sind die für eine umfassende und abschliessende Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen einzureichen, mindestens jedoch</p> <p>a. ein aktueller Situationsplan, in der Regel im Massstab 1:500, in dem das geplante Vorhaben, die Nachbargebäude, die massgebenden Abstände (Grenz-, Gebäude-, Strassen-, Gewässer- und Waldabstände), die Baulinien und die Zu- und Wegfahrten eingezeichnet und vermasst sind,</p> <p>b. die Grundrisspläne aller Geschosse, die Fassaden- und Schnittpläne, alle im Mindestmassstab 1:100; die Pläne müssen vollständige Angaben enthalten über Erdgeschoss-, Fassaden- und Gesamthöhen in Metern über Meer, Innen- und Aussenmasse, Art der Fundation, Mauerstärken, Geschoss- und lichte Raumhöhen, Dachkonstruktionen, Fensterflächen, Bodenflächen, Zweckbestimmung der Räume, Feuerstellen und Kamine, Tankanlagen sowie den bestehenden und projektierten Terrainverlauf mit den wichtigsten Höhenkoten,</p> <p>c. ein Plan über die Umgebungsgestaltung im Massstab 1:100, in dem namentlich die Abstellflächen für Fahrzeuge, die interne Erschliessung, die vorhandenen und geplanten Leitungen und die Spielplätze und Freizeitanlagen eingezeichnet und vermasst sind,</p> <p>d. der Nachweis der energetischen Massnahmen gemäss den §§ 11–18 des Kantonalen Energiegesetzes vom 14. Dezember 2017¹ (Energienachweis); liegen diese Unterlagen, die den Vorgaben der Dienststelle Umwelt und Energie zu entsprechen haben, noch nicht vor, sind sie spätestens vor Baubeginn nachzureichen,</p> <p>e. die Pläne für die Abwasseranlagen im Massstab 1:100 mit Vermassung, Höhenkoten und Angaben zum Gefälle und dem verwendeten Material,</p> <p>f. ein Übersichtsplan im Massstab 1:500 bis 1:2000 mit der weiteren Umgebung, ein Modell und ein Schattenwurfdiagramm bei Hochhäusern,</p>	

¹ SRL Nr. [773](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>g. die «Deklaration Erdbebensicherheit Kanton Luzern» mit den darin geforderten Beilagen,</p> <p>h. Brandschutzpläne für Bauten, die infolge ihrer Nutzung ein erhöhtes Risiko aufweisen, nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung,</p> <p>i. detaillierte Berechnungen zum Nachweis der Einhaltung der vorgeschriebenen Bauziffern,</p> <p>j. Nachweis der Bodenverwertung gemäss eidgenössischer Abfallverordnung¹,</p> <p>k. Angaben über die Art, die Qualität und die Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Verwertung und Entsorgung nach den Vorgaben der Dienststelle Umwelt und Energie.</p> <p>³ Die Gemeinde kann weitere für die Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens notwendige Unterlagen (Fotografien, Grundbuchauszüge, Modelle usw.) einverlangen.</p> <p>⁴ Bei Um-, An- und Ausbauten oder anderen Änderungen sind bestehende Bauteile schwarz oder grau, neue rot und abzubrechende gelb zu kennzeichnen.</p> <p>⁵ Die Pläne und Beilagen sind mit einer Nummer und dem Datum der Version zu versehen. Sie sind im Beilagenverzeichnis aufzuführen.</p>	<p>k. Angaben über die Art, die Qualität und die Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Verwertung und Entsorgung nach den Vorgaben der Dienststelle Umwelt und Energie-₂</p> <p>l. die zur Beurteilung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr notwendigen Unterlagen nach den Vorgaben des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes.</p>
<p>§ 56 Unterzeichnung des Baugesuchs</p>	

¹ SR [814.600](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>¹ Das elektronische Baugesuch ist mit einem eigenhändig unterzeichneten Unterschriftenblatt zum Baugesuch im PDF-Format digital einzureichen. Alternativ kann das Baugesuch mit einer elektronischen Signatur nach Artikel 14 Absatz 2^{bis} des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911² versehen digital eingereicht werden.</p> <p>² Bei gemeinschaftlichem Eigentum ist die nach Massgabe des Zivilrechts erforderliche Zustimmung der Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentümerschaft nachzuweisen.</p>	<p>¹ Das elektronische Baugesuch ist mit einem eigenhändig unterzeichneten Unterschriftenblatt zum Baugesuch im PDF-Format digital einzureichen. Alternativ kann das Baugesuch mit einer elektronischen Signatur nach Artikel 14 Absatz 2^{bis} des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911³ versehen <u>oder nach einer Authentifizierung mit einem zugelassenen elektronischen Identitätsnachweis</u> digital eingereicht werden.</p>
<p>§ 57 Planverfasserinnen und -verfasser</p> <p>¹ Die Planverfasserinnen und -verfasser sind qualifizierte Fachleute im Sinn von § 188 Absatz 3 PBG, wenn sie über ein einschlägiges Diplom einer schweizerischen Hoch- oder Fachhochschule oder einer ehemaligen schweizerischen höheren technischen Lehranstalt verfügen oder im schweizerischen Register der Architekten, Ingenieure und Techniker (REG A oder REG B) eingetragen sind. Als solche Fachleute gelten ebenso die Inhaberinnen und Inhaber von gleichwertigen ausländischen Diplomen.</p> <p>² Diese Anforderungen nicht zu erfüllen haben Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure, die ihren Beruf mindestens seit dem 1. Januar 1990 ausüben.</p> <p>³ Pläne für landwirtschaftliche Bauten, Einfamilien-, Doppelfamilien- und Zweifamilienhäuser können Baufachleute verfassen, die ihren Beruf bei Einreichung des Baugesuchs seit mindestens fünf Jahren ausüben.</p> <p>⁴ Pläne für Bauten und Anlagen, über die im vereinfachten Baubewilligungsverfahren nach § 198 PBG entschieden wird, kann jedermann verfassen.</p>	<p>³ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 63 Fristen</p>	

² SR [220](#)

³ SR [220](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>¹ Bei vereinfachten Baubewilligungsverfahren nach § 198 PBG sind 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 25 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen.</p> <p>² Bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren sind 80 Prozent der Fälle im Jahr innert 40 Arbeitstagen nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen.</p> <p>³ Bei der Ermittlung der Behandlungsdauer der einzelnen Fälle sind die für die Behebung von gerügten Mängeln des Baugesuchs benötigten Arbeitstage und solche während Sistierungen nicht mitzurechnen.</p> <p>⁴ Werden die in den Absätzen 1 und 2 vorgegebenen Erreichungsgrade unterschritten, sind organisatorische Massnahmen vorzusehen.</p>	<p>² Bei ordentlichen Baubewilligungsverfahren sind 80 Prozent der Fälle im Jahr innert <u>40/60</u> Arbeitstagen (<u>innerhalb der Bauzonen</u>), <u>respektive 80 Arbeitstagen (ausserhalb der Bauzonen)</u> nach Eingang des Baugesuchs mit Entscheid abzuschliessen.</p>
<p>§ 68 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Die §§ 8–10 Absatz 1, 11–19, 23–26 und 42 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001, Stand 1. Oktober 2011, haben in den einzelnen Gemeinden bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen gemäss § 69 Absatz 2 weiterhin Geltung. Sie sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.</p> <p>² Das Recht auf Realisierung übertragener Ausnützung im Sinn von § 14 der aufgehobenen Planungs- und Bauverordnung verwirkt mit der gemeindeweisen Einführung der Überbauungsziffer.</p> <p>³ Bis zur gemeindeweisen Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen gemäss § 69 Absatz 2 werden bei der Berechnung der Ausnützungsziffer 5 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen nicht angerechnet, wenn</p> <p>a. bei Neubauten</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Zielwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf oder2. eine Zertifizierung des Labels Minergie mit dem Zusatz P oder A erreicht wird,	<ol style="list-style-type: none">2. eine Zertifizierung des Labels Minergie mit dem Zusatz P oder A <u>erreicht wird, oder</u>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>b. bei Umbauten</p> <p>1. der Neubaugrenzwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf oder</p> <p>2. eine Zertifizierung des Labels Minergie erreicht wird.</p>	<p>3. eine Zertifizierung nach dem Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) erreicht wird,</p> <p>2. eine Zertifizierung des Labels Minergie erreicht wird. <u>oder</u></p> <p>3. eine Zertifizierung nach dem Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) erreicht wird.</p>
	<p>2. Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 10 Inhalt des Strassenprojektes</p> <p>¹ Das Strassenprojekt hat zu enthalten:</p> <p>a. Übersichtsplan, b. Situationsplan, c. Längenprofil, d. Querprofile, e. Normalprofil.</p> <p>² Das Strassenprojekt hat nach Bedarf weitere Angaben zu umfassen, insbesondere:</p> <p>a. Enteignungsplan und Enteignungsverzeichnis, b. Baulinienplan,</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>c. den technischen Bericht,</p> <p>d. Kostenvoranschlag,</p> <p>e. Entwässerungs- und Werkleitungsplan,</p> <p>f. Signalisations- und Markierungsplan,</p> <p>g. Bepflanzungs- und Ausstattungsplan,</p> <p>h. Massnahmen nach dem Umweltschutz- und dem Naturschutzrecht,</p> <p>i. Plan über die Kunstbauten.</p> <p>³ Bei Kantonsstrassen holt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vor der öffentlichen Auflage des Strassenprojektes oder vor der Einleitung des vereinfachten Projektbewilligungsverfahrens gemäss § 72 des Strassengesetzes die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden und der interessierten kantonalen Dienststellen ein.</p>	<p>⁴ Auf die frühzeitige Unterbreitung des Entwurfs des Landerwerbsvertrags an die betroffenen Grundeigentümerschaften kann in der Regel verzichtet werden:</p> <p>a. Bei einem Erwerb von Flächen unter 20 m² oder</p> <p>b. wenn die betroffenen Grundeigentümerschaften mit zumutbarem Aufwand in- nert nützlicher Frist nicht aufgefunden werden können.</p>
<p>§ 10b Koordination</p> <p>¹ Ist der Entscheid der Gemeinde nach § 66 Absatz 1 oder die Projektbewilligung nach § 71b Absatz 1 des Strassengesetzes mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen in der gleichen Sache zu koordinieren, finden die Vorschriften in § 65 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001¹ sinngemäss Anwendung.</p>	<p>¹ Ist der Entscheid der Gemeinde nach § 66 Absatz 1 oder die Projektbewilligung nach § 71b Absatz_1 des Strassengesetzes mit weiteren Bewilligungen oder Verfügungen in der gleichen Sache zu koordinieren, finden die Vorschriften in § 65<u>§ 61</u> der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001<u>29. Oktober 2013</u>² sinngemäss Anwendung.</p>

¹ SRL Nr. [736](#)

² SRL Nr. [736](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>a. wenn es die bisherigen Kosten einer Linie oder die Qualität der erbrachten Leistungen erfordern,</p> <p>b. wenn andere wichtige Gründe vorliegen.</p> <p>² Soweit die Vorschriften des Bundes nichts anderes bestimmen, findet für das Vergabeverfahren sinngemäss das kantonale Beschaffungsrecht Anwendung. Insbesondere sind die Vergabegrundsätze gemäss § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998¹ zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Transportunternehmen sowie zum Arbeitsschutz, zu den Arbeitsbedingungen und zur Gleichbehandlung des Personals zu beachten.</p> <p>³ Nach Möglichkeit sind die Ausschreibung sowie die Erteilung, Erneuerung, Änderung oder Übertragung einer Konzession oder Bewilligung für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen.</p>	<p>² Soweit die Vorschriften des Bundes nichts anderes bestimmen, findet für das Vergabeverfahren sinngemäss das kantonale Beschaffungsrecht Anwendung. Insbesondere sind die Vergabegrundsätze gemäss § 4 des Gesetzes Artikel 12 und 26 der Interkantonalen Vereinbarung über die öffentlichen Beschaffungen <u>das öffentliche Beschaffungswesen vom 19. Oktober 15. November 2019²1998</u> zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Transportunternehmen sowie zum Arbeitsschutz, zu den Arbeitsbedingungen und zur Gleichbehandlung des Personals zu beachten.</p>
	<p>5. Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 25. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Mitglieder der tripartiten Arbeitsmarktkommission und die von ihr beigezogenen Personen haben Anspruch auf Vergütungen gemäss Anhang 6 zur Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002¹.</p>	<p>¹ Die Mitglieder der tripartiten Arbeitsmarktkommission und die von ihr beigezogenen Personen haben Anspruch auf Vergütungen gemäss Anhang 6³ zur Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002².</p>
	<p>6. Verordnung über die kontrollierte Ursprungsbezeichnung für Weine vom 7. Juli 2009 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p>

¹ SRL Nr. [733](#)
² SRL Nr. [733b](#)
¹ SRL Nr. [73a](#)
² SRL Nr. [73a](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>§ 4 Rebsorten</p> <p>¹ KUB-/AOC-Weine dürfen nur aus den Rebsorten, die im Anhang 1 aufgeführt sind, sowie deren Mischungen hergestellt werden.</p> <p>² Die verarbeiteten Rebsorten sind auf der Flasche anzugeben.</p>	<p>² Die verarbeiteten Rebsorten sind auf der Flasche anzugeben. <u>Ausgenommen davon sind Schaumweine.</u></p>
<p>§ 8 Methoden der Weinbereitung</p> <p>¹ KUB-/AOC-Weine müssen nach den im Anhang 3 aufgeführten anerkannten Methoden der guten önologischen Herstellungspraxis bereitet sein, und es müssen dabei mit Ausnahme der Anhebung des Gesamtalkoholgehalts die dafür geltenden Grenzen und Bedingungen gemäss Anhang 2 zur Verordnung des EDI über alkoholische Getränke vom 29. November 2013¹ eingehalten werden.</p> <p>² Die Anreicherungsverfahren dürfen keine Anhebung des Gesamtalkohols der frischen Weintrauben, des Traubenmostes, des teilweise vergorenen Traubenmostes, des Jungweins oder des Weins auf über 15 Volumenprozente zur Folge haben.</p>	<p>¹ KUB-/AOC-Weine müssen nach den im Anhang 3 aufgeführten <u>anerkannten</u>zu-<u>gelassenen</u> Methoden der guten önologischen Herstellungspraxis bereitet sein, und es müssen dabei mit Ausnahme der Anhebung des Gesamtalkoholgehalts die dafür geltenden Grenzen und Bedingungen gemäss Anhang <u>29</u> zur Verordnung des EDI über alkoholische Getränke vom <u>29. November 16. Dezember 2016</u>2013 eingehalten werden.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, ... Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: ...

¹ SR [817.022.110](#)

² SR [817.022.12](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Der Staatsschreiber: ...